

# Linklaters



## Corporate / M&A kompakt

15. Dezember 2016

### Inhalt

#### Politische Einigung über die Änderung der EU-Aktionärsrechterichtlinie

Das EU-Parlament und der EU-Rat haben am 7. Dezember 2016 eine politische Einigung über den Legislativvorschlag zur Änderung der Aktionärsrechterichtlinie erzielt.

#### BGH: Zur Einlagenrückgewähr an einen Kommanditisten einer GmbH & Co. KG

Der BGH hat mit zwei Beschlüssen vom 28. Juni 2016 dazu Stellung genommen, unter welchen Umständen eine Rückzahlung der Einlage eines Kommanditisten gemäß § 172 Abs. 4 HGB vorliegt.

#### Fachpublikation zu den präventiven Compliance-Pflichten des Aufsichtsrats

Wir möchten Sie auf eine Fachpublikation zu den präventiven Compliance Pflichten des Aufsichtsrats in Der Aufsichtsrat 2016, 174 hinweisen.

---

### Politische Einigung über die Änderung der EU-Aktionärsrechterichtlinie

Am 7. Dezember 2016 haben die Verhandlungsführer des EU-Parlaments, des EU-Rats und der Kommission im Rahmen der Trilogverhandlungen eine politische Einigung über den Legislativvorschlag zur Änderung der Aktionärsrechterichtlinie (2007/36/EC) erzielt. Die Organe konnten sich insb. auf folgende Regelungen einigen:

- **Hauptversammlungsvotum über das Vergütungssystem (Art. 9a RiLi-E):** Die Hauptversammlung soll bei jeder wesentlichen Veränderung des Vergütungssystems für Mitglieder der Unternehmensleitung (Vorstand und Aufsichtsrat), mindestens aber alle vier Jahre über das Vergütungssystem abstimmen. Nach dem Richtlinienentwurf soll die Abstimmung grundsätzlich verbindlich sein. Die Mitgliedstaaten dürfen aber vorsehen, dass lediglich eine beratende Abstimmung erforderlich ist. Wird das Vergütungssystem abgelehnt, soll auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung über ein überarbeitetes Vergütungssystem abgestimmt werden. In Art. 9a Abs. 1a und 1b

RiLi-E ist geregelt, nach welchem System die Vergütung in der Zwischenzeit gezahlt werden darf.

- **Abweichung vom Vergütungssystem (Art. 9a Abs. 1c RiLi-E):** Die Mitgliedstaaten dürfen vorsehen, dass Unternehmen in außergewöhnlichen Situationen vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen dürfen, sofern die Bedingungen dafür in dem Vergütungssystem geregelt sind. Dabei soll ein außergewöhnlicher Umstand nur dann anzunehmen sein, wenn die Abweichung von dem Vergütungssystem den langfristigen Interessen und der Zukunftsfähigkeit des Unternehmens dient.
- **Hauptversammlungsvotum über den Vergütungsbericht (Art. 9b RiLi-E):** Die Hauptversammlung soll berechtigt sein, einmal jährlich über den Vergütungsbericht der Gesellschaft beratend abzustimmen. Im nächsten Vergütungsbericht soll die Gesellschaft erklären, auf welche Weise das Votum der Hauptversammlung berücksichtigt worden ist.
- **Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen oder Personen (Art. 9c RiLi-E):** Nach dem Richtlinienentwurf sollen wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen oder Personen von der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat genehmigt werden. Darüber hinaus dürfen die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Aktionäre stets berechtigt sind, in der Hauptversammlung über wesentliche Transaktionen, die vom Aufsichtsrat bereits genehmigt wurden, abzustimmen.  
Wann eine wesentliche Transaktion vorliegt, ist von den Mitgliedstaaten festzulegen, wobei u.a. der Einfluss der Transaktion auf die wirtschaftliche Entscheidung der Aktionäre, auf das mit der Transaktion verbundene Risiko sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu berücksichtigen ist. In Bezug auf Transaktionen, die zur üblichen Geschäftstätigkeit gehören und zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden, soll der Aufsichtsrat ein internes Verfahren zur Kontrolle dieser Kriterien einführen; ein Hauptversammlungsvotum soll für diese Transaktionen nicht erforderlich sein, es sei denn, dass die Mitgliedstaaten dies vorsehen.
- **Identifikation der Aktionäre (Art. 3a RiLi-E):** Die Unternehmen sollen berechtigt sein, ihre Aktionäre zu identifizieren. Finanzintermediäre sind verpflichtet, auf Verlangen des Unternehmens die zur Identifikation notwendigen Informationen herauszugeben. Die Mitgliedstaaten dürfen vorsehen, dass das Recht zur Identifikation nur in Bezug auf Aktionäre besteht, die einen bestimmten prozentualen Anteil der Aktien oder der Stimmrechte halten. Dieser Anteil darf 0,5 % nicht übersteigen.
- **Transparenzregeln für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Berater für die Stimmrechtsvertretung (Art. 3f bis 3i RiLi-E):** Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben künftig einmal jährlich verschiedene Details ihrer Anlagestrategie darzulegen, u.a. inwieweit sie das sog. shareholder engagement in ihre Strategie einbeziehen und wie sie zur mittel- und langfristigen Entwicklung ihrer Vermögensgegenstände beitragen. Nach dem Entwurf sollen außerdem die Berater für die Stimmrechtsvertretung (sog. Proxy Advisor) einen Verhaltenskodex angeben, den sie anwenden.

Das EU-Parlament und der -Rat müssen der Vereinbarung noch förmlich zustimmen. Danach wird die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht, was im ersten Halbjahr 2017 zu erwarten ist. Nach Inkrafttreten der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Regelungen binnen 24 Monaten umsetzen.

Weiterführende Informationen zur Änderung der Aktionärsrechterichtlinie enthalten eine [Pressemitteilung](#) des EU-Parlaments sowie unsere [Gesetzesvorhaben-Microsite](#) im [Linklaters Knowledge Portal](#). Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserem Knowledge Portal haben, können Sie sich [hier](#) anmelden.

[Zum Text der politischen Einigung](#)

[back to top](#)

### **BGH: Zur Einlagenrückgewähr an einen Kommanditisten einer GmbH & Co. KG**

Der BGH hat in seinen Beschlüssen vom 28. Juni 2016 (Az. II ZR 290/15 und II ZR 291/15) festgestellt, dass eine Rückzahlung der Einlage eines Kommanditisten gemäß § 172 Abs. 4 HGB bei jeder Zuwendung an den Kommanditisten vorliegt, durch die dem Gesellschaftsvermögen ein Wert ohne eine entsprechende Gegenleistung entzogen wird.

Eine solche Zuwendung ohne entsprechende Gegenleistung liegt nach Ansicht des BGH auch dann vor, wenn die Gesellschaft im Rahmen eines Austauschgeschäfts von einem Kommanditisten einen Gegenstand zu einem überhöhten Preis kauft. In Höhe des Unterschiedsbetrags zu der angemessenen Gegenleistung lebt die persönliche Haftung des Kommanditisten wieder auf, sobald er die vereinbarte vertragliche Leistung erhält.

Vorliegend hatte eine GmbH & Co. KG von den Gesellschaftern einer GmbH (fast) alle Geschäftsanteile an der GmbH erworben. Die entsprechenden Kaufpreisanteile wurden an die Gesellschafter der GmbH ausgezahlt, die gleichzeitig auch die Kommanditisten der GmbH & Co. KG waren. Da festgestellt wurde, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis der erworbenen Geschäftsanteile für die GmbH & Co. KG so ungünstig war, dass sie sich einem Dritten gegenüber bei vernünftigem kaufmännischen Denken nicht darauf eingelassen hätte, mussten die Kommanditisten den Kaufpreis anteilig zurückzahlen.

[Zum Beschluss II ZR 290/15](#)

[Zum Beschluss II ZR 291/15](#)

[back to top](#)

### **Fachpublikation zu den präventiven Compliance-Pflichten des Aufsichtsrats**

Die Überwachung des Compliance Managements gehört zu den Kernaufgaben des Aufsichtsrats. Um dieser Aufgabe pflichtgemäß nachkommen zu können, muss sich der Aufsichtsrat mit den Grundzügen des präventiven und des reaktiven Compliance Managements vertraut machen. Der Beitrag skizziert elementare Aspekte der Überwachung des präventiven Compliance Managements.

Die Fachpublikation finden Sie auch im [Linklaters Knowledge Portal](#). Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserem Knowledge Portal haben, können Sie sich [hier](#) anmelden.

[Zur Publikation](#)

[back to top](#)

---

## Redaktion

**Achim Kirchfeld (Partner) | Ulrike Wollenweber | Julia MacDonald | Martina Lüdtkke | Nima Ghassemi-Tabar**

---

Diesen Newsletter können Sie über [unsubscribe](#) jederzeit abbestellen.

Diese Veröffentlichung enthält Hinweise zu ausgewählten Rechtsentwicklungen im Bereich Gesellschaftsrecht und M&A und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar und es wird keine Gewähr für ihre Richtigkeit übernommen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier behandelten oder anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP oder an ein Mitglied der Redaktion. Sollte diese Veröffentlichung Links zu externen Webseiten Dritter enthalten, weisen wir darauf hin, dass wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Zu Marketing- und Optimierungszwecken werden Ihre Zugriffe auf diesen Newsletter in anonymisierter Form aufgezeichnet und ausgewertet.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2016.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter [www.linklaters.com](http://www.linklaters.com) zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter [www.linklaters.com/regulation](http://www.linklaters.com/regulation).

Ihre Kontaktdaten sind in unserer Datenbank gespeichert. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

Linklaters ist seit dem 1. Mai 2007 eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts. Die Bezugnahme auf Linklaters in diesem Dokument meint Linklaters LLP und ggf. Verbundene Gesellschaften weltweit.

Weitere Informationen zu Linklaters in Deutschland finden Sie auf [www.linklaters.de](http://www.linklaters.de).